Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6814**

16. Wahlperiode 24. 10. 2007

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

A. Problem und Ziel

Das deutsche Gentechnikrecht ist so auszugestalten, dass Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördert werden. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen bleiben gewährleistet.

B. Lösung

Änderung des Gentechnikgesetzes.

C. Alternativen

Keine

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

Die Möglichkeit, den Datenaustausch zwischen der registerführenden Behörde des Bundes und den Überwachungsbehörden der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen, führt mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen auf beiden Seiten.

Durch die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit zu einem Gremium werden andernfalls für die Einrichtung der Ausschüsse entstehende Kosten vermieden.

E. Sonstige Kosten

Dieses Gesetz führt bei Unternehmen, die gentechnische Arbeiten in Sicherheitsstufe 1 und 2 durchführen, durch die Umstellung des Anmelde- auf das Anzeigeverfahren vor allem durch eine Zeitersparnis zu geringeren Kosten. Mit diesem Gesetz entfallen gleichzeitig die Entsorgungskosten für Unternehmen, deren Produkte nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen aus einer genehmigten Freisetzung enthalten, durch die Möglichkeit der Weiterverwendung (Beispiel: thermische Verwertung).

Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich nicht ausschließen; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Der Gesetzentwurf ändert eine Informationspflicht, wodurch eine geringfügige Kostenentlastung herbeigeführt wird.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Der Gesetzentwurf hat keinen Einfluss auf die Informationspflichten der Verwaltung.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

Berlin, 24. Oktober 2007

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 3 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 4 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikgesetzes

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Gentechnikgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2066), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. März 2006 (BGBl. I S. 534), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

   a) Die Angaben zu den §§ 5 und 5a werden wie folgt gefasst:

      „§ 5 Aufgaben der Kommission

      § 5a (weggefallen)“.

   b) Die Angabe zu § 8 wird wie folgt gefasst:

      „§ 8 Genehmigung, Anzeige und Anmeldung von gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten“.

   c) Die Angabe zu § 12 wird wie folgt gefasst:

      „§ 12 Anzeige- und Anmeldeverfahren“.

   d) Nach der Angabe zu § 16d wird folgende Angabe eingefügt:

      „§ 16e Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

      „Die Bundesregierung wird ermächtigt, zur Umsetzung der Entscheidungen der Kommission oder des Rates der Europäischen Gemeinschaften nach Artikel 21 der Richtlinie 90/219/EWG des Rates vom 23. April 1990 über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen (ABl. EG Nr. L 117 S. 1), zuletzt geändert durch die Entscheidung 2005/174/EG der Kommission vom 28. Februar 2005 (ABl. EU Nr. L 59 S. 20), zu Anhang II Teil C, nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Mikroorganismen ganz oder teilweise von den Regelungen dieses Gesetzes auszunehmen.“

   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 2a eingefügt:

      „(2a) Die Bundesregierung wird ermächtigt, nach Anhörung der Kommission durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates gentechnische Arbeiten mit Typen von gentechnisch veränderten Organismen, die keine Mikroorganismen sind und in entsprechender Anwendung der in Anhang II Teil B der Richtlinie 90/219/EWG genannten Kriterien für die menschliche Gesundheit und die Umwelt sicher sind, in Anlagen, in denen Einschließungsmaßnahmen angewandt werden, die geeignet sind, den Kontakt der verwendeten Organismen mit Menschen und der Umwelt zu begrenzen, ganz oder teilweise von den Regelungen des zweiten und vierten Teils dieses Gesetzes auszunehmen. Absatz 2 Satz 3 und 4 gilt entsprechend.“

3. § 3 wird wie folgt geändert:

   a) In Nummer 3 wird nach dem Semikolon das Wort „ein“ eingefügt.

   b) Nummer 3c wird wie folgt geändert:

      aa) In Buchstabe a wird das Wort „prokaryontischer“ durch das Wort „prokaryotischer“ ersetzt.

      bb) In Buchstabe b wird das Wort „eukaryontischer“ durch das Wort „eukaryotischer“ ersetzt.

   c) Nummer 7 wird wie folgt gefasst:

      „7. Betreiber

      eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die unter ihrem Namen eine gentechnische Anlage errichtet oder betreibt, gentechnische Arbeiten oder Freisetzungen durchführt oder Produkte, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erstmalig in Verkehr bringt; wenn eine Genehmigung nach § 16 Abs. 2 erteilt worden ist, die nach § 14 Abs. 1 Satz 2 das Inverkehrbringen auch der Nachkommen oder des Vermehrungsmaterials gestattet, ist insoweit nur der Genehmigungsinhaber Betreiber,“.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

      „(1) Unter der Bezeichnung „Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit“ (Kommission) wird bei der zuständigen Bundesoberbehörde eine Sachverständigenkommission eingerichtet. Die Kommission setzt sich zusammen aus:

      1. zwölf Sachverständigen, die über besondere und möglichst auch internationale Erfahrungen in den Bereichen der Mikrobiologie, Zellbiologie, Virologie, Genetik, Pflanzenzucht, Hygiene, Ökologie, Toxikologie und Sicherheitstechnik verfügen; von diesen müssen mindestens sieben auf dem Gebiet der Neukombination von Nukleinsäuren arbeiten; jeder der genannten Bereiche muss durch mindestens einen Sachverständigen, der Bereich der Ökologie durch mindestens zwei Sachverständige vertreten sein;

2. je einer sachkundigen Person aus den Bereichen der Gewerkschaften, des Arbeitsschutzes, der Wirtschaft, der Landwirtschaft, des Umweltschutzes, des Naturschutzes, des Verbraucherschutzes und der forschungsfördernden Organisationen.

Für jedes Mitglied der Kommission ist aus demselben Bereich ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Soweit es zur sachgerechten Erledigung der Aufgaben erforderlich ist, können nach Anhörung der Kommission in einzelnen Bereichen bis zu zwei Sachverständige als zusätzliche stellvertretende Mitglieder berufen werden."

b) In Absatz 2 Satz 1 und Absatz 5 Satz 1 werden jeweils das Wort „Ausschüsse" durch das Wort „Kommission" ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt gefasst:

„§ 5
Aufgaben der Kommission

Die Kommission prüft und bewertet sicherheitsrelevante Fragen nach den Vorschriften dieses Gesetzes, gibt hierzu Empfehlungen und berät die Bundesregierung und die Länder in sicherheitsrelevanten Fragen zur Gentechnik. Bei ihren Empfehlungen soll die Kommission auch den Stand der internationalen Entwicklung auf dem Gebiet der gentechnischen Sicherheit angemessen berücksichtigen. Die Kommission veröffentlicht allgemeine Stellungnahmen zu häufig durchgeführten gentechnischen Arbeiten mit den jeweils zugrunde liegenden Kriterien der Vergleichbarkeit im Bundesanzeiger. Soweit die allgemeinen Stellungnahmen Fragen des Arbeitsschutzes zum Gegenstand haben, ist zuvor der Ausschuss für biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung anzuhören."

6. § 5a wird aufgehoben.

7. In § 6 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Ausschüsse nach § 5 und § 5a" durch das Wort „Kommission" ersetzt.

8. In § 7 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 Satz 2 werden jeweils die Wörter „des Ausschusses nach § 5" durch die Wörter „der Kommission" ersetzt.

9. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 8
Genehmigung, Anzeige und Anmeldung
von gentechnischen Anlagen und erstmaligen
gentechnischen Arbeiten".

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Wörter „und die vorgesehenen erstmaligen gentechnischen Arbeiten" gestrichen.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Die Genehmigung berechtigt zur Durchführung der im Genehmigungsbescheid genannten gentechnischen Arbeiten."

c) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch die Wörter „im Falle der Sicherheitsstufe 1 anzuzeigen und im Falle der Sicherheitsstufe 2 anzumelden" ersetzt.

10. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „Anmeldung oder" gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „anzumelden" durch das Wort „anzuzeigen" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden die Wörter „von der Anmeldung nach § 8 Abs. 2 Satz 1" durch die Wörter „von der Anzeige oder Anmeldung nach § 8 Abs. 2 Satz 1" ersetzt.

d) In Absatz 4a wird nach den Wörtern „Soll eine bereits" das Wort „angezeigte," eingefügt.

11. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 5 wird das Wort „Vorkehrungen" durch die Wörter „Einrichtungen und Vorkehrungen" ersetzt.

b) In Absatz 5 Satz 2 und 4 werden die Wörter „dem Ausschuss nach § 5" und die Wörter „des Ausschusses nach § 5" jeweils durch die Wörter „der Kommission" ersetzt.

c) In Absatz 6 Satz 2 und 3 werden die Wörter „dem Ausschuss nach § 5" und die Wörter „des Ausschusses nach § 5" jeweils durch die Wörter „der Kommission" ersetzt.

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ausschusses nach § 5" durch die Wörter „der Kommission" ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich ab."

cc) In Satz 4 werden die Wörter „des Ausschusses nach § 5" durch die Wörter „der Kommission" ersetzt.

12. In § 11 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „Vorkehrungen getroffen" durch die Wörter „Einrichtungen vorhanden und Vorkehrungen getroffen" ersetzt.

13. § 12 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 12
Anzeige- und Anmeldeverfahren".

b) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anzeige und Anmeldung bedürfen der Schriftform."

c) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Bei Anzeige einer Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 durchgeführt werden sollen, sind vorzulegen:

1. die Unterlagen nach § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 und 8,
2. eine allgemeine Beschreibung der gentechnischen Anlage,

3. eine Zusammenfassung der Risikobewertung nach § 6 Abs. 1,

4. eine Beschreibung der Art der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten.“

d) Absatz 2a wird wie folgt geändert:

aa) Der einleitende Satzteil wird wie folgt gefasst:

„Bei Anzeige von weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nach § 9 Abs. 2 sind vorzulegen:“.

bb) In Nummer 1 werden die Wörter „eine Beschreibung“ durch die Wörter „eine Zusammenfassung der Risikobewertung nach § 6 Abs. 1 sowie eine Beschreibung“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „ggf.“ gestrichen.

e) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Die Sätze 1 und 2 gelten für die Anzeige entsprechend.“

f) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Kommission gibt ihre Stellungnahme unverzüglich ab.“

g) Absatz 5 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Der Betreiber kann im Falle der Sicherheitsstufe 2 mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit der Durchführung der erstmaligen gentechnischen Arbeiten 45 Tage nach Eingang der Anmeldung bei der zuständigen Behörde oder mit deren Zustimmung auch früher beginnen.“

bb) In Satz 3 werden die Wörter „Die Fristen ruhen“ durch die Wörter „Die Frist ruht“ ersetzt.

h) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Der Betreiber kann mit der Errichtung und dem Betrieb der gentechnischen Anlage und mit der Durchführung der erstmaligen gentechnischen Arbeiten im Falle der Sicherheitsstufe 1 sowie mit der Durchführung von weiteren gentechnischen Arbeiten im Falle der Sicherheitsstufe 2 sofort nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde beginnen. Die zuständige Behörde kann die Durchführung oder Fortführung der gentechnischen Arbeiten vorläufig bis zum Ablauf von 21 Tagen nach Eingang der nach Absatz 3 angeforderten ergänzenden Unterlagen oder der nach Absatz 4 einzuholenden Stellungnahme der Kommission untersagen, soweit dies erforderlich ist, um die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Zwecke sicherzustellen.“

i) In Absatz 6 werden vor dem Wort „angemeldeten“ die Wörter „angezeigten oder“ eingefügt.

j) Absatz 7 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die zuständige Behörde kann die Durchführung der angezeigten oder angemeldeten gentechnischen Arbeiten untersagen, wenn die in § 11 Abs. 1 Nr. 1 bis 5 genannten Anforderungen nicht oder nicht mehr eingehalten werden oder Belange des Arbeitsschutzes entgegenstehen.“

14. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2a bis 2d werden aufgehoben.

b) In Absatz 4 werden die Wörter „des Ausschusses nach § 5a“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

c) In Absatz 4a Satz 1 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „des Ausschusses nach § 5a“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

15. § 16 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „der Ausschuss nach § 5a“ durch die Wörter „die Kommission“ ersetzt.

b) In Satz 2 wird die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3 und 5“ durch die Angabe „§ 10 Abs. 7 Satz 3 und 4“ ersetzt.

16. § 16a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „freigesetzten“ gestrichen.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „frühestens zwei Wochen, spätestens aber“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

c) In Absatz 3 Satz 1 werden

aa) das Wort „geplante“ gestrichen und

bb) die Wörter „frühestens neun Monate, spätestens aber“ durch das Wort „spätestens“ ersetzt.

d) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Die für die Ausführung dieses Gesetzes zuständige Behörde eines Landes darf zum Zweck der Überwachung die im nicht allgemein zugänglichen Teil des Registers gespeicherten Daten im automatisierten Verfahren abrufen, soweit ein Grundstück betroffen ist, das in ihrem Zuständigkeitsbereich belegen ist; § 10 Abs. 2 bis 5 des Bundesdatenschutzgesetzes ist anzuwenden.“

e) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort „registerführende“ durch das Wort „zuständige“ ersetzt.

f) Absatz 8 wird aufgehoben.

17. § 16b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 wird durch die folgenden Sätze ersetzt:

„Er muss diese Pflicht hinsichtlich der in § 1 Nr. 2 genannten Belange gegenüber einem anderen insoweit nicht beachten, als dieser durch schriftliche Vereinbarung mit ihm auf seinen Schutz verzichtet oder ihm auf Anfrage die für seinen Schutz erforderlichen Auskünfte nicht erteilt hat und die Pflicht im jeweiligen Einzelfall ausschließlich dem Schutz des anderen dient. Die Abweichung von den Vorgaben

der guten fachlichen Praxis ist der zuständigen Behörde rechtzeitig vor der Aussaat oder Pflanzung anzuzeigen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zur guten fachlichen Praxis gehören, soweit dies zur Erfüllung der Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erforderlich ist, insbesondere

1. beim Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen die Beachtung der Bestimmungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen nach § 16 Abs. 5a,

2. beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und bei der Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, Maßnahmen, um Einträge in andere Grundstücke zu verhindern sowie Auskreuzungen in andere Kulturen benachbarter Flächen und die Weiterverbreitung durch Wildpflanzen zu vermeiden,

3. bei der Haltung gentechnisch veränderter Tiere die Verhinderung des Entweichens aus dem zur Haltung vorgesehenen Bereich und des Eindringens anderer Tiere der gleichen Art in diesen Bereich,

4. bei Beförderung, Lagerung und Weiterverarbeitung gentechnisch veränderter Organismen die Verhinderung von Verlusten sowie von Vermischungen und Vermengungen mit anderen Erzeugnissen.“

18. In § 16d Abs. 1 Nr. 3 wird das Wort „geographischen“ durch das Wort „geographischer“ ersetzt.

19. Nach § 16d wird folgender § 16e eingefügt:

„§ 16e
Ausnahmen für nicht kennzeichnungspflichtige Produkte

Die §§ 16a und 16b sind nicht auf Produkte anzuwenden, die nach § 17b Abs. 1 und 3 und den Artikeln 12 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 1829/2003, auch in Verbindung mit den auf Grund dieser Vorschriften festgelegten Schwellenwerten, nicht mit einem Hinweis auf die gentechnische Veränderung gekennzeichnet werden müssen oder im Falle des Inverkehrbringens gekennzeichnet werden müssten.“

20. In § 18 Abs. 2 Satz 1 wird der zweite Halbsatz gestrichen.

21. In § 19 Satz 2 werden die Wörter „sowie Vorschriften für die bestimmungsgemäße und sachgerechte Anwendung des in Verkehr zu bringenden Produktes“ gestrichen.

22. § 21 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird das Wort „angemeldeten“ durch die Wörter „angezeigten, angemeldeten“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Wörter „die Anmeldung“ durch die Wörter „die Anzeige, die Anmeldung“ ersetzt.

c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Eine Mitteilung nach den Absätzen 5 und 5a darf nicht zur strafrechtlichen Verfolgung des Mitteilenden oder für ein Verfahren nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten gegen den Mitteilenden verwendet werden.“

23. In § 24 Abs. 3 Satz 2 werden die Wörter „Anmelde- und Genehmigungsverfahrens“ durch die Wörter „Anzeige-, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens“ ersetzt.

24. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden

aa) nach den Wörtern „Der Betreiber“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und

bb) nach der Angabe „§ 3 Nr. 8 und 9“ die Wörter „und jede Person, die mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßig oder in vergleichbarer Weise umgeht,“ eingefügt.

c) In Absatz 3 Satz 3 wird nach den Wörtern „Der Betreiber“ das Wort „ist“ durch die Wörter „und jede Person, die mit Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßig oder in vergleichbarer Weise umgeht, sind“ ersetzt.

d) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

„(7) Abweichend von Absatz 1 haben Behörden, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen mit zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen durchführen oder durchführen lassen, selbst für die Einhaltung der Vorschriften dieses Gesetzes, der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen sowie der unmittelbar geltenden Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften im Anwendungsbereich dieses Gesetzes zu sorgen. Für die Gemeinden und Gemeindeverbände gilt dies nur, soweit ihnen durch Landesrecht diese Aufgabe übertragen worden ist.“

25. § 26 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Landesbehörde“ durch das Wort „Behörde“ ersetzt.

bb) In Satz 2 Nr. 1 wird das Wort „Anmeldung“ durch die Wörter „Anzeige oder Anmeldung“ ersetzt.

b) Dem Absatz 5 wird folgender Satz angefügt:

„Die zuständige Behörde sieht von Anordnungen nach Satz 1 ab, wenn das Produkt, das nicht zum Inverkehrbringen zugelassene gentechnisch veränderte Organismen enthält, zur unmittelbaren Verarbeitung vorgesehen und sichergestellt ist, dass das Produkt weder in unverarbeitetem noch in verarbeitetem Zustand in Lebensmittel oder Futtermittel gelangt, die gentechnisch veränderten Organismen nach der Verarbeitung zerstört sind und keine schäd-

lichen Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter eintreten.“

26. In § 27 Abs. 2 werden nach den Wörtern „Die Genehmigung“ die Wörter „ , ausgenommen in den Fällen des § 8 Abs. 2 Satz 2,“ eingefügt.

27. § 28 Abs. 1 wird wie folgt gefasst:

    „(1) Die zuständigen Behörden unterrichten die zuständige Bundesoberbehörde unverzüglich über

    1. die im Vollzug dieses Gesetzes getroffenen Entscheidungen,
    2. Erkenntnisse und Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 und 2 genannten Rechtsgüter und Belange haben können,
    3. Zuwiderhandlungen oder den Verdacht auf Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen, gegen unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften sowie gegen Genehmigungen und Auflagen im Anwendungsbereich dieses Gesetzes.“

28. In § 28b Abs. 1 werden die Wörter „nach Stellungnahme der Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a und“ gestrichen.

29. In § 29 Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „des Ausschusses nach § 5“ durch die Wörter „der Kommission“ ersetzt.

30. § 30 wird wie folgt geändert:

    a) In Absatz 1 werden die Wörter „Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

    b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

       aa) Im einleitenden Satzteil werden die Wörter „Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

       bb) In Nummer 11 wird das Wort „Landesbehörden“ durch das Wort „Behörden“ ersetzt.

       cc) In Nummer 15 werden

          aaa) die Wörter „Anmelde- und Antragsunterlagen“ durch die Wörter „Anzeige-, Anmelde- und Antragsunterlagen“ und

          bbb) die Wörter „Anmelde- und Genehmigungsverfahrens“ durch die Wörter „Anzeige, Anmelde- und Genehmigungsverfahrens“ ersetzt.

    c) In Absatz 5 werden die Wörter „Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ durch das Wort „Kommission“ ersetzt.

31. In § 31 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

    „§ 31
    Zuständige Behörde und
    zuständige Bundesoberbehörde“.

32. § 38 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

    a) In Nummer 4 werden vor dem Wort „anmeldet“ die Wörter „anzeigt oder“ eingefügt.

    b) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

       „6. entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 eine Anzeige nicht, nicht richtig oder nicht rechtzeitig erstattet,“.

    c) In Nummer 12 werden vor der Angabe „§ 6 Abs. 3 Satz 2“ die Wörter „auch in Verbindung mit Abs. 2a Satz 2,“ eingefügt.

33. § 41 wird wie folgt geändert:

    a) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

       „§ 19 findet entsprechende Anwendung.“

    b) Die Absätze 3 und 5 werden aufgehoben.

    c) In Absatz 7 wird die Angabe „31. Dezember 2006“ durch die Angabe „31. Dezember 2008“ ersetzt.

    d) In Absatz 8 werden im einleitenden Satzteil die Wörter „und der Ausschüsse nach den §§ 5 und 5a“ gestrichen.

Artikel 2

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz kann den Wortlaut des Gentechnikgesetzes in der vom Inkrafttreten dieses Gesetzes an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung, Gegenstand und wesentliche Regelungen

Die jetzige Koalition aus CDU, CSU und SPD hat sich vorgenommen, das Gentechnikrecht zu novellieren. Die Regelungen sollen dabei so ausgestaltet werden, dass sie Forschung und Anwendung der Gentechnik in Deutschland befördern. Der Schutz von Mensch und Umwelt bleibt, entsprechend dem Vorsorgegrundsatz, oberstes Ziel des Gentechnikrechts. Die Wahlfreiheit der Landwirtinnen und Landwirte sowie der Verbraucherinnen und Verbraucher und die Koexistenz der unterschiedlichen Bewirtschaftungsformen müssen gewährleistet bleiben.

Dieses Gesetz basiert auf dem Eckpunktepapier der Bundesregierung vom 28. Februar 2007 „Die weitere Novellierung des Gentechnikrechts – Eckpunktepapier für einen fairen Ausgleich der Interessen“. Berücksichtigt wurden ferner die Entschließung des Bundesrates vom 10. März 2006 – Bundesratsdrucksache 108/06 (Beschluss) – und weitere Anregungen von Länderseite. Außerdem wurden viele Wünsche und Hinweise in die Überlegungen einbezogen, die von Bürgerinnen und Bürgern sowie Interessenvertretern – sowohl Befürwortern als auch Kritikern der Gentechnik – in zahlreichen Schreiben und Gesprächen vorgebracht worden sind.

Wie schon im Eckpunktepapier dargestellt, treffen im Bereich Gentechnik Chancen und Risiken aufeinander und vertreten die Betroffenen sehr heterogene Positionen. Die Bundesregierung ist bemüht, einen fairen Ausgleich der Interessen zu finden. Insofern bedeutet die Ausgestaltung dieses Rechtsbereichs zwangsläufig einen Kompromiss. Im Regelungsbereich des Gentechnikgesetzes gilt hierbei Folgendes:

Anzeigepflicht für bestimmte gentechnische Anlagen

Für Arbeiten in gentechnischen Anlagen werden deutliche Verfahrenserleichterungen vorgenommen. Gentechnische Anlagen sind in vier Sicherheitsstufen eingeteilt (Sicherheitsstufe 1 bis Sicherheitsstufe 4). Erstmalige gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen der Sicherheitsstufe 1 sind nur noch anzuzeigen statt anzumelden. Der Betreiber darf dann nach der Anzeige mit den gentechnischen Arbeiten sofort beginnen. Weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2, also Folgearbeiten zur genehmigten erstmaligen Arbeit, sollen ebenfalls nur anzeigepflichtig sein. Mit der Anzeige werden erleichterte administrative Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen verbunden, soweit dies nach der Richtlinie 90/219/EWG möglich ist.

Ausnahmen für bestimmte GVO in gentechnischen Anlagen

Das Gentechnikgesetz erlaubt für als sicher eingestufte gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, Ausnahmen von den Regelungen des Gentechnikgesetzes (§ 2 Abs. 2). Diese Ausnahmemöglichkeit wird auf andere GVO, die dieselben Sicherheitsanforderungen erfüllen und in gentechnischen Anlagen verwendet werden, ausgedehnt. Dabei kann wie bei Mikroorganismen auf besondere Aufzeichnungspflichten verzichtet und eine spezifische Meldepflicht eingeführt werden. Die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben wie bei Mikroorganismen unberührt.

Entsorgung von nicht zugelassenen GVO

Auf Vollzugsebene wird eine Verwertung von Produkten, die Anteile von nicht zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen aufweisen, erlaubt, wenn sichergestellt ist, dass die gentechnisch veränderten Organismen nicht in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen und ihre Vermehrungsfähigkeit verlieren (z. B. thermische Verwertung, industrielle Verarbeitung).

Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit

Durch die Gesetzesnovelle von 2004 ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufgeteilt und die Zahl der Mitglieder nahezu verdoppelt worden. Angesichts der aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten werden die beiden Ausschüsse wieder in ein Gremium zusammengeführt; dabei wird der freilandökologische Sachverstand der Kommission personell hinreichend sichergestellt.

Gleichstellungspolitische Aspekte sind nicht betroffen.

II. Gesetzgebungskompetenz

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für den Gesetzentwurf ergibt sich in erster Linie aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes – GG – (Untersuchung und künstliche Veränderung von Erbinformationen). Die Gesetzgebungskompetenz für das Standortregister, das insbesondere der Gewährleistung der Koexistenz der verschiedenen Produktionsformen dient, ergibt sich des Weiteren aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 11 und 17 GG (Förderung der landwirtschaftlichen Erzeugung, gewerbliche Verwertung, Handel mit landwirtschaftlichen Produkten). Bezugspunkte bestehen insofern auch zu Artikel 74 Abs. 1 Nr. 20 GG (Recht der Lebens- und Futtermittel, Verkehr mit landwirtschaftlichem Saat- und Pflanzgut). Für die Ordnungswidrigkeitstatbestände besteht eine Kompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 Grundgesetz.

Die bundesgesetzliche Regelung ist auch im Sinne des Artikels 72 Abs. 2 GG zur Wahrung der Rechts- und Wirtschaftseinheit im gesamtstaatlichen Interesse aus nachfolgenden Gründen erforderlich. Das Gentechnikgesetz regelt bereits seit 1990 in Umsetzung europarechtlicher Richtlinien die inhaltlichen Anforderungen, die Genehmigungsverfahren und die diesbezüglichen Sanktionen hinsichtlich gentechnischer Arbeiten in gentechnischen Anlagen sowie die (experimentelle) Freisetzung von gentechnisch veränderten Organismen und das Inverkehrbringen von Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen. Eine Neuregelung durch die Länder würde zu einer Rechts-

zersplitterung mit problematischen Folgen für die rechtliche und wirtschaftliche Einheit des Bundes führen, zumal in den Bundesländern zum Teil unterschiedliche Auffassungen über die Ausgestaltung der Gentechnikpolitik festzustellen sind. Im Interesse sowohl des Bundes als auch der Länder kann eine derartige Gesetzesvielfalt auf Länderebene nicht hingenommen werden.

III. Finanzielle Auswirkungen, Kosten für die Wirtschaft

1. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Die Möglichkeit, den Datenaustausch zwischen der registerführenden Behörde des Bundes und den Überwachungsbehörden der Länder im automatisierten Verfahren abzurufen, führt mittel- und langfristig zu Kosteneinsparungen auf beiden Seiten.

Durch die Zusammenlegung der beiden Ausschüsse der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit zu einem Gremium werden andernfalls für die Einrichtung der Ausschüsse entstehende Kosten vermieden. Nach der geltenden Rechtslage bestehen die beiden Ausschüsse aus insgesamt 28 Mitgliedern und ebenso vielen Stellvertretern, also aus 56 Personen. Das vorliegende Gesetz sieht hingegen insgesamt 20 Mitglieder und die gleiche Zahl an Stellvertretern vor, also 40 Personen.

2. Sonstige Kosten

Die Umstellung des Anmelde- auf das Anzeigeverfahren für erstmalige gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 und für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 ermöglicht den Antragstellern einen früheren Beginn ihrer gentechnischen Arbeiten, was sich kostengünstig für sie auswirkt. Außerdem wird der Umfang der Unterlagen reduziert, die der Überwachungsbehörde vorzulegen sind. Hierdurch wird der Bürokratieaufwand für den Antragsteller gesenkt.

Das Gesetz stellt außerdem klar, dass Produkte, die nicht zugelassene gentechnisch veränderte Organismen aus einer genehmigten Freisetzung enthalten, unter bestimmten Voraussetzungen einer unmittelbaren Verarbeitung durch thermische Verwertung oder industrielle Verarbeitung zugeführt werden können. Auf diese Weise fallen keine Entsorgungskosten an.

Im Übrigen schafft das Gesetz die Rechtsgrundlage dafür, bestimmte gentechnisch veränderte Organismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, von den Bestimmungen des Gentechnikgesetzes auszunehmen. Auch hierdurch sind Kostenentlastungen zu erwarten.

Geringfügige Auswirkungen auf die Einzelpreise lassen sich nicht ausschließen; Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau und insbesondere das Verbraucherpreisniveau sind jedoch nicht zu erwarten.

IV. Bürokratiekosten

Der vorliegende Gesetzentwurf führt zu einer geringfügigen Gesamtentlastung. Es wird eine Informationspflicht geändert.

1. Bürokratiekosten der Wirtschaft

Im Rahmen der Umstellung des Anmeldeverfahrens auf das Anzeigeverfahren für bestimmte gentechnische Arbeiten wird nach Artikel 1 Nr. 13 Buchstabe c und d der Umfang der Unterlagen reduziert, die der Überwachungsbehörde vorzulegen sind. In den Jahren 2005 und 2006 wurden 291 bzw. 167 gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 1, 282 bzw. 190 gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 sowie 362 bzw. 265 weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 angemeldet. Der Umfang der einzureichenden Unterlagen wird reduziert, bleibt insgesamt betrachtet aber mit der geltenden Rechtslage vergleichbar. Daher kann die Aufwandsreduktion bei einer Anzeige anstelle einer Anmeldung nicht beziffert werden.

2. Bürokratiekosten der Bürgerinnen und Bürger

Es werden keine Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

3. Bürokratiekosten der Verwaltung

Es werden keine Informationspflichten der Verwaltung neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gentechnikgesetzes)

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Folgeänderungen zur Neufassung der Überschriften zu den §§ 5, 8 und 12, zur Aufhebung des § 5a und zur Einfügung des § 16e.

Zu Nummer 2 (§ 2)

§ 2 Abs. 2 erlaubt für als sicher eingestufte gentechnisch veränderte Mikroorganismen, die in gentechnischen Anlagen verwendet werden, Ausnahmen von den Regelungen des Gentechnikgesetzes. Buchstabe a befreit vom Zwang, in der Rechtsverordnung besondere gentechnikrechtliche Aufzeichnungspflichten vorzuschreiben. Im Einzelfall kann es angemessen sein, auf solche besonderen Aufzeichnungspflichten zu verzichten, insbesondere wenn Fachgesetze bereits Aufzeichnungspflichten vorsehen. Die spezifische Meldepflicht und die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben unberührt.

Buchstabe b dehnt die Ausnahmemöglichkeit des § 2 Abs. 2 auf andere gentechnisch veränderte Organismen, die dieselben Sicherheitsanforderungen erfüllen und im geschlossenen System verwendet werden, aus. Dabei kann wie bei Mikroorganismen im Einzelfall auf besondere Aufzeichnungspflichten verzichtet werden und wird eine spezifische Meldepflicht eingeführt. Die Haftungsvorschriften des Gentechnikgesetzes bleiben wie bei Mikroorganismen unberührt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Die Änderung in Buchstabe a dient der semantischen Verbesserung.

In Buchstabe b erfolgt eine orthographische Anpassung zugunsten eines einheitlichen Sprachgebrauchs, vgl. § 3 Nr. 1a des Gentechnikgesetzes, § 3 Nr. 1, § 6 Abs. 5 Nr. 4, § 7

Abs. 2 Nr. 1, § 7 Abs. 3 Nr. 1 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung.

Buchstabe c dient der Klarstellung. Die bisherige Regelung könnte dazu führen, dass für mögliche Risiken, die von Nachkommen oder Vermehrungsmaterial des gentechnisch veränderten Organismus ausgehen, z. B. die Mitteilungspflichten nach § 21 nicht mehr bestehen.

Zu Nummer 4 (§ 4)

Durch das Gesetz zur Neuordnung des Gentechnikrechts ist die Zentrale Kommission für die Biologische Sicherheit in zwei Ausschüsse aufgeteilt und die Zahl der Mitglieder nahezu verdoppelt worden. Angesichts der aufgetretenen praktischen Schwierigkeiten werden die beiden Ausschüsse wieder in ein Gremium zusammengeführt. Der freilandökologische Sachverstand der Kommission wird personell hinreichend sichergestellt, außerdem wird der Bedeutung der Pflanzenzucht und der Toxikologie Rechnung getragen.

Zu Nummer 5 (§ 5)

Zusätzlich zu den Folgeänderungen zu Nummer 4 wurde eine Regelung aufgenommen, die bei allgemeinen Stellungnahmen der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit, deren Gegenstand hauptsächlich Fragen des Arbeitsschutzes im Sinne der Arbeitssicherheit sind, eine Beteiligung des Ausschusses für biologische Arbeitsstoffe nach § 17 der Biostoffverordnung vorsieht. Die Anhörung erfolgt vor der Veröffentlichung der Stellungnahme zu einem von der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit zu bestimmenden Zeitpunkt. Es soll sichergestellt werden, dass die Aussagen zum Arbeitsschutz für Arbeiten mit gentechnisch veränderten Mikroorganismen einerseits und für Tätigkeiten mit natürlichen biologischen Arbeitsstoffen (Mikroorganismen) andererseits soweit möglich kompatibel sind.

Zu den Nummern 6 bis 8 (§§ 5a, 6 und 7)

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 9 (§ 8)

Gentechnische Arbeiten in gentechnischen Anlagen sind in vier Sicherheitsstufen eingeteilt (Sicherheitsstufe 1 bis Sicherheitsstufe 4). Die Buchstaben a und c sehen für gentechnische Anlagen und erstmalige gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor. Dies erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Buchstabe b dient der Klarstellung und enthält keine inhaltliche Änderung.

Zu Nummer 10 (§ 9)

Die Buchstaben a, c und d sind Folgeänderungen zu Nummer 9.

Buchstabe b sieht für weitere gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 nur noch eine Anzeige statt einer Anmeldung vor. Dies erfolgt zur Verfahrensvereinfachung.

Zu Nummer 11 (§ 10)

Buchstabe a gleicht den Wortlaut an § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 an.

Die Buchstaben b bis d sind Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 12 (§ 11 Abs. 1 Nr. 4)

Angleichung an den Wortlaut von § 10 Abs. 2 Satz 2 Nr. 4.

Zu Nummer 13 (§ 12)

Zu den Buchstaben a und b

Folgeänderungen zu den Nummern 9 und 10.

Zu Buchstabe c

Mit der Umstellung von der Anmelde- auf die Anzeigepflicht werden erleichterte administrative Anforderungen bezüglich der einzureichenden Unterlagen verbunden, soweit dies nach der Richtlinie 90/219/EWG über die Anwendung genetisch veränderter Mikroorganismen in geschlossenen Systemen möglich ist. Der Katalog zu gentechnischen Anlagen und erstmaligen gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 entspricht den Anforderungen von Artikel 7 in Verbindung mit Anhang V Teil A der Richtlinie 90/219/EWG.

Zu Buchstabe d

Der in den Doppelbuchstaben aa und bb geregelte Katalog zu weiteren gentechnischen Arbeiten der Sicherheitsstufe 2 entspricht den Anforderungen von Artikel 9 Abs. 1 in Verbindung mit Anhang V Teil B der Richtlinie 90/219/EWG. Die zuständige Behörde kann nach § 12 Abs. 3 weiterhin Unterlagen nachfordern, wenn die vorgelegten Unterlagen für eine Beurteilung der gentechnischen Arbeit nicht ausreichen.

Doppelbuchstabe cc erfolgt aus semantischen Gründen.

Zu Buchstabe e

Folgeänderungen zu den Nummern 9 und 10.

Zu Buchstabe f

Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Buchstabe g

Folgeänderungen zu Nummer 10.

Zu Buchstabe h

Die Umstellung von der Anmelde- auf die Anzeigepflicht hat zur Folge, dass der Betreiber sofort nach Eingang der Anzeige bei der zuständigen Behörde mit den gentechnischen Arbeiten beginnen darf. Die Verfahrenserleichterung soll allerdings nicht dazu führen, dass hierdurch Umwelt und Gesundheit gefährdet werden. Die zuständige Behörde kann daher die Durchführung oder Fortführung der angezeigten gentechnischen Arbeiten vorläufig untersagen, wenn sie zu der Auffassung gelangt, dass fehlende Unterlagen oder eine ggf. erforderliche Stellungnahme der Kommission für die Biologische Sicherheit sicherheitsrelevant im Hinblick auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter sind. Sie muss aber 21 Tage nach Eingang der angeforderten Unterlagen oder der Stellungnahme der Kommission endgültig über die angezeigten gentechnischen Arbeiten entscheiden.

Zu Buchstabe i

Folgeänderung zu den Nummern 9 und 10.

Zu Buchstabe j

Im Anzeige- und Anmeldeverfahren gibt es keine Konzentrationswirkung gemäß § 22 Abs. 1. Die in § 11 Abs. 1 Nr. 6 genannten anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften sind daher in diesen Verfahren nicht zu prüfen und können damit auch nicht zur Untersagung der gentechnischen Arbeit auf Grundlage des Gentechnikgesetzes führen. Im Übrigen handelt es sich um eine Folgeänderung zu den Nummern 9 und 10.

Zu Nummer 14 (§ 14)

Buchstabe a trägt dem Umstand Rechnung, dass die Übergangsregelung des Artikels 47 der Verordnung (EG) 1829/2003 seit dem 18. April 2007 nicht mehr anwendbar ist.

Die Buchstaben b und c sind Folgeänderungen zu Nummer 4.

Zu Nummer 15 (§ 16 Abs. 5)

Buchstabe a ist eine Folgeänderung zu Nummer 4. Buchstabe b beseitigt ein Redaktionsversehen und trifft eine Klarstellung hinsichtlich der Begründungspflicht.

Zu Nummer 16 (§ 16a)

Zu Buchstabe a

Klarstellung. Das Standortregister betrifft nicht nur die Freisetzung, sondern auch den Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen.

Zu Buchstabe b

Der frühestmögliche Zeitpunkt der Mitteilung erscheint sachlich nicht erforderlich und wird aufgehoben.

Zu Buchstabe c

Der frühestmögliche Zeitpunkt der Mitteilung erscheint sachlich nicht erforderlich und wird aufgehoben. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe d

Den Ländern wird im Hinblick auf den Verwaltungsvollzug ein umfassender Zugang zu dem vom Bund geführten Register eingeräumt.

Zu Buchstabe e

Anpassung der Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31.

Zu Buchstabe f

Die Vorschrift über landeseigene Standortregister ist überflüssig, da die Länder die Einrichtung derartiger Register nicht beabsichtigen, und wird deshalb gestrichen.

Zu Nummer 17 (§ 16b)

Buchstabe a eröffnet die Möglichkeit, dass durch schriftliche private Absprachen von den Vorgaben im Gentechnikgesetz und in der vorgesehenen Rechtsverordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen hinsichtlich der wirtschaftlichen Koexistenz abgewichen werden kann. Dies bedeutet, dass der vorgeschriebene Abstand mit Zustimmung des Nachbarn verringert werden kann. Eine solche Absprache darf allerdings nicht dazu führen, dass vorgegebene Mindestabstände gegenüber Dritten oder fachgesetzliche Anforderungen nicht eingehalten werden. Die Abweichung muss der zuständigen Landesbehörde angezeigt werden. Die Anzeigepflicht besteht auch dann, wenn die betroffene konventionelle oder ökologische Kultur von derselben Person bewirtschaftet wird wie die gentechnisch veränderte Kultur.

Buchstabe b erinnert an die Beachtung der Bestimmungen in der Genehmigung und strafft im Übrigen die unmittelbar im Gesetz geregelten Anforderungen der guten fachlichen Praxis. Wie bisher werden der Anbau gentechnisch veränderter Pflanzen und die Herstellung und Ausbringung von Düngemitteln, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten, erwähnt. Durch geeignete Maßnahmen sollen Einträge in andere Grundstücke verhindert und Auskreuzungen in andere Kulturen benachbarter Flächen vermieden werden. Solche Einträge und Auskreuzungen können in Abhängigkeit von der Kulturart auch dadurch eintreten, dass gentechnisch veränderte Pflanzen in benachbarte Wildpflanzen einkreuzen und diese Wildpflanzen durch Samenverlust oder Pollenbildung in der folgenden Vegetationsperiode in gentechnikfreien Kulturen zur Ausbildung gentechnisch veränderter Pflanzen führen. Deshalb soll auch die Weiterverbreitung durch Wildpflanzen vermieden werden. Im Übrigen erwähnt die Vorschrift wie bisher die Haltung gentechnisch veränderter Tiere sowie die Beförderung, Lagerung und Weiterverarbeitung gentechnisch veränderter Organismen. Die nähere Ausgestaltung bleibt der entsprechenden Rechtsverordnung überlassen, die dem Bundesrat gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf zur Billigung vorgelegt wird.

Zu Nummer 18 (§ 16d Abs. 1 Nr. 3)

Grammatikalische Korrektur.

Zu Nummer 19 (§ 16e)

Die Vorschrift stellt klar, dass Produkte, die unterhalb des für sie jeweils geltenden Schwellenwerts liegen und daher nicht als gentechnisch verändert gekennzeichnet werden müssen, von der Pflicht zur Mitteilung an das Standortregister nach § 16a und von der Vorsorgepflicht beim Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten nach § 16b ausgenommen sind. In den meisten Fällen wird dem Verwender des Produkts überhaupt nicht bewusst sein, dass es Spuren von gentechnisch veränderten Organismen enthält. Kennzeichnung, Mitteilungspflicht und Vorsorgepflicht laufen im Ergebnis parallel.

Zu Nummer 20 (§ 18 Abs. 2 Satz 1)

Der gestrichene Halbsatz war missverständlich und überflüssig. Das vereinfachte Verfahren für Freisetzungen von

gentechnisch veränderten Organismen umfasst zwei Stufen: 1. die Basisgenehmigung für das gesamte Arbeitsprogramm und 2. die Nachmeldungen für die auf die erste Freisetzung folgenden weiteren Freisetzungen. Im Rahmen des Verfahrens für die Basisgenehmigung ist eine Anhörung durchzuführen. Sie entfällt nur für die Nachmeldungen. Dies wird durch die Zweite Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften (§ 11 der Gentechnik-Verfahrensverordnung neu und § 1 Satz 2 der Gentechnik-Anhörungsverordnung neu) klargestellt.

Zu Nummer 21 (§ 19 Satz 2)

Die Streichung erfolgt im Hinblick auf § 16d, der klarstellt, dass es sich bei den genannten Entscheidungen nicht um Nebenbestimmungen handelt.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Die Buchstaben a und b sind Folgeänderungen zu den Nummern 9 und 10.

Buchstabe c stellt klar, dass das verfassungsrechtlich begründete Verbot des Zwangs zur Selbstbezichtigung auch für die Mitteilungspflichten gilt.

Zu Nummer 23 (§ 24 Abs. 3 Satz 2)

Folgeänderung zu den Nummern 9 und 10.

Zu Nummer 24 (§ 25)

Zu Buchstabe a

Anpassung der Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31.

Zu den Buchstaben b und c

Die Überwachungsbehörden konnten nach bisherigem Recht nur vom Betreiber die Duldung und Unterstützung behördlicher Maßnahmen sowie zusätzlich vom Projektleiter und vom Beauftragten für die Biologische Sicherheit die Erteilung von Auskünften verlangen. Da der Betreiberbegriff nach § 3 Nr. 7 Personen, die mit in Verkehr gebrachten Produkten umgehen, nicht erfasst, bestand hinsichtlich dieses Personenkreises eine Regelungslücke, die mit der vorliegenden Änderung geschlossen wird. Erfasst wird nur der eigenverantwortlich ausgeübte Umgang.

Zu Buchstabe d

Soweit Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit bereits zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen umgehen, sollen sie als Annex zugleich die Zuständigkeit dafür erhalten, für die Einhaltung der gentechnikrechtlichen Vorschriften selbst Sorge tragen zu müssen.

Zu Nummer 25 (§ 26)

Zu Buchstabe a

Doppelbuchstabe aa passt die Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31, an.

Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zu den Nummern 9 und 10.

Zu Buchstabe b

§ 26 Abs. 5 sieht bislang vor, dass die zuständige Behörde ein Inverkehrbringen zu untersagen hat, wenn die erforderliche Genehmigung nicht vorliegt. Damit ist das Problem, dass die ungenehmigten gentechnisch veränderten Organismen Kontakt zu Menschen und Umwelt haben, noch nicht abschließend gelöst. Es werden sich daher weitere Maßnahmen anzuschließen haben. In der Regel wird eine Entsorgung der gentechnisch veränderten Organismen vorgenommen werden. Eine Form der Entsorgung besteht darin, dass sie etwa der thermischen Verwertung oder der industriellen Verarbeitung zugeführt werden können. Eine Gefährdung von menschlicher Gesundheit und Umwelt muss jedoch ausgeschlossen sein. Es muss sichergestellt sein, dass die gentechnisch veränderten Organismen nicht in die Lebensmittel- und Futtermittelkette gelangen sowie durch den Verarbeitungsprozess zerstört werden und damit ihre Vermehrungsfähigkeit verlieren.

Zu Nummer 26 (§ 27)

Folgeänderung zu den Nummern 9 und 10.

Zu Nummer 27 (§ 28 Abs. 1)

Die Vorschrift wurde neu gefasst. § 28 Abs. 1 Nr. 2 nimmt auf § 1 Nr. 1 und 2 Bezug und soll auf diese Weise den Informationsfluss zwischen Landesbehörde und Bundesoberbehörde insbesondere dann sicherstellen, wenn die Landesbehörde Informationen gemäß § 21 Abs. 5 und 5a erhalten hat. In § 28 Abs. 1 Nr. 3 wurde die Unterrichtungspflicht auf Verstöße gegen auf Grund des Gentechnikgesetzes erlassene Genehmigungen erweitert. Dies trägt dem Umstand Rechnung, dass nicht nur gegen Auflagen, sondern auch gegen andere Bestimmungen einer Genehmigung verstoßen werden kann. Die nach § 26 angeordneten Maßnahmen werden bereits von § 28 Abs. 1 Nr. 1 erfasst.

Zu Nummer 28 (§ 28b)

Eine Stellungnahme der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit ist entbehrlich, da die Methoden unter Beteiligung von Experten entwickelt werden, die ebenfalls Erfahrungen auf dem Gebiet der Gentechnik besitzen und teilweise direkt an der amtlichen Überwachung beteiligt sind.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Nummer 30 (§ 30)

Folgeänderungen zu den Nummern 4, 9 und 10. Im Übrigen Anpassung der Behördenbezeichnung an den allgemeinen Sprachgebrauch im Gentechnikgesetz, insbesondere in § 31.

Zu Nummer 31 (§ 31)

Anpassung an die Angabe in der Inhaltsübersicht.

Zu Nummer 32 (§ 38 Abs. 1)

Folgeänderungen zu den Nummern 2, 9 und 10.

Zu Nummer 33 (§ 41)

Durch die Buchstaben a und b wird die Regelung an die rechtssystematisch richtige Stelle verschoben. Buchstabe b ist im Übrigen eine Folgeänderung zu Nummer 14 Buchstabe a.

Buchstabe c verlängert die Übergangsregelung zum vereinfachten Verfahren für Freisetzungen bis zum 31. Dezember 2008. Bis zu diesem Zeitpunkt sollte eine unbefristete Regelung in einer Rechtsverordnung bestehen, die dem Bundesrat gleichzeitig mit diesem Gesetzentwurf zur Billigung vorgelegt wird.

Buchstabe d ist eine Folgeänderung zu Nummer 4.

Zu Artikel 2 (Neubekanntmachung)

Die Vorschrift ermöglicht die Bekanntmachung des geänderten Gesetzes.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat die o. a. Entwürfe auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Der Entwurf eines Vierten Gesetzes zur Änderung des Gentechnikrechts enthält in seiner jetzigen Fassung eine geänderte Informationspflicht für die Wirtschaft. Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass die Umstellung des Anmeldeverfahrens auf das Anzeigeverfahren für bestimmte gentechnische Arbeiten zu einer geringfügigen Kostenentlastung führt. Im Übrigen enthält der Entwurf keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Entwurf einer Zweiten Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften enthält eine geänderte Informationspflicht der Wirtschaft. Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass durch die Einführung eines vereinfachten Verfahrens für die Freisetzung von genetisch veränderten Organismen eine jährliche Entlastung von Bürokratiekosten von zwischen 30 000 und 114 000 Euro herbeigeführt wird. Im Übrigen enthält der Entwurf keine Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie die Verwaltung.

Der Entwurf einer Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen führt zwei Informationspflichten neu ein und ändert eine bestehende. Das Ressort hat nachvollziehbar dargelegt, dass diese Pflichten zusammen lediglich Bürokratiekosten von rund 12 500 Euro verursachen. Zudem enthält der Entwurf eine neue Informationspflicht für Bürgerinnen und Bürger. Informationspflichten der Verwaltung sind im Entwurf hingegen nicht verankert.

Aufgrund der mit der Zweiten Verordnung zur Änderung gentechnikrechtlicher Vorschriften einhergehenden Kostenentlastung und der lediglich geringfügigen Belastung durch die Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen hat der Nationale Normenkontrollrat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags grundsätzlich keine Bedenken gegen die Regelungsvorhaben.

Anlage 3

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 836. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

1. **Zu Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b** (§ 2 Abs. 2a)

   Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b ist zu streichen.

   B e g r ü n d u n g

   Der neu eingeführte § 2 Abs. 2a eröffnet die Möglichkeit, auch höhere Organismen von den Regelungen des GenTG ganz oder teilweise auszunehmen. Diese Möglichkeit besteht bereits seit Jahren für Mikroorganismen, wurde bisher aber in keinem Falle genutzt – und dies gilt wegen der Verankerung der entsprechenden Regelung in der Richtlinie 90/219/EWG für alle Mitgliedstaaten der EU. Insofern ist die jetzt vorgesehene Ausweitung der Regelung überflüssig. Zudem geht der Bezug auf den Anhang II Teil B der Richtlinie ins Leere, da ein Großteil der dort aufgeführten Kriterien für höhere Organismen gar nicht anwendbar sind.

   Wenn man davon ausgeht, dass die weit überwiegende Mehrzahl von gentechnischen Arbeiten in der Sicherheitsstufe 1 als „weitere Arbeiten“ ohne jegliches Anmelde- oder Anzeigeverfahren durchgeführt werden, so kann die neue Regelung sogar kontraproduktiv sein in dem Sinne, dass sie eine regelmäßige Meldepflicht über den Umgang mit diesen Organismen an die zuständige Behörde vorsieht. So wird quasi eine Mitteilungspflicht für Arbeiten der Stufe 1 eingeführt, die eigentlich als besonders sicher gelten, und die für die Gesamtheit der Stufe-1-Arbeiten bisher nicht für erforderlich gehalten wurde.

   Für die vorgesehene Möglichkeit, Ausnahmen vom Regelungsgehalt des Gesetzes über den Bereich der Mikroorganismen hinaus vorzusehen, gibt es weder einen praktischen Bedarf noch eine europarechtliche Grundlage. Es ist auch nicht erkennbar, dass auf absehbare Zeit – d. h. mindestens bis zur nächsten Novellierung – entsprechend sichere Organismen bestimmbar sein werden.

2. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b_1 – neu –** (§ 3 Nr. 6)

   In Artikel 1 Nr. 3 ist nach Buchstabe b folgender Buchstabe b_1 einzufügen:

   ‚b_1) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

   „6. Inverkehrbringen

   die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind. Die folgenden Vorgänge gelten darüber hinaus nicht als Inverkehrbringen:

   a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,

   b) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung,“‘.

   B e g r ü n d u n g

   Klarstellung des Gewollten.

   In der geltenden Definition ist insbesondere die Formulierung „unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr, die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zweck einer genehmigten klinischen Prüfung gelten nicht als Inverkehrbringen,“ missverständlich.

   Der unter zollamtlicher Überwachung durchgeführte Transitverkehr erfordert nach EU-Recht keine Inverkehrbringens-Genehmigung. Dieses ist nicht auf Tätigkeiten „zum Zweck der klinischen Prüfung“ beschränkt.

3. **Zu Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d – neu –** (§ 3 Nr. 13a – neu –)

   Dem Artikel 1 Nr. 3 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

   ‚d) Nach Nummer 13 wird folgende Nummer 13a eingefügt:

   „13a. Bewirtschafter

   eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über diese Fläche besitzt.“‘

   F o l g e ä n d e r u n g

   In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

   ‚c) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

   „Der Anbau von gentechnisch veränderten Organismen ist vom Bewirtschafter der Fläche, spätestens drei Monate vor dem Anbau, der zuständigen Bundesoberbehörde mitzuteilen.“‘

   B e g r ü n d u n g

   Auf Grund der Vollzugserfahrungen in 2007 (im Standortregister genannter Bewirtschafter hatte nicht die tatsächliche Verfügungsgewalt und Sachherrschaft über Pflanzen und Fläche) ergibt sich die dringende Notwendigkeit klarzustellen, dass der Bewirtschafter der Fläche im Sinne dieses Gesetzes die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über die angebauten gentechnisch veränderten Pflanzen und die bewirtschaftete Fläche hat.

   Der genannte Bewirtschafter ist als Verantwortlicher für die Einhaltung der guten fachlichen Praxis Ansprechpartner für die Vollzugsbehörden und muss ggf. in der

Lage sein, Maßnahmen zur Einhaltung der guten fachlichen Praxis umgehend vor Ort umzusetzen. Der Bewirtschafter ist verantwortlich gemäß § 25 GenTG und Adressat ggf. erforderlicher Anordnungen. Zur Sicherstellung eines ordnungsgemäßen Vollzugs des GenTG ist es erforderlich, dass der Ordnungspflichtige eindeutig bestimmt ist.

4. **Zu Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und c** (§ 8 Überschrift, Abs. 2 Satz 1)*

   In Artikel 1 Nr. 9 sind die Buchstaben a und c zu streichen.

   Begründung

   Die Einführung einer Anzeigepflicht für S-1-Anlagen wird abgelehnt. Der Vorteil auf Seiten der Betreiber, dass mit den Arbeiten sofort begonnen werden kann, ist faktisch unbedeutend. Die Aufnahme gentechnischer Arbeiten in Labors wird von den Betreibern ohnehin mit Vorlaufzeit geplant und die derzeitige Bearbeitungsfrist im Anmeldeverfahren von 30 Tagen stellt in keiner Weise ein Flexibilitätshindernis dar, im Übrigen kann diese Frist durch vorzeitige Zustimmung der Behörde ohnehin verkürzt werden, was in der Praxis regelmäßig der Fall ist. Dem vermeintlichen Vorteil des sofortigen Beginns stehen gravierende Nachteile für die Betreiber und die behördliche Überwachung gegenüber. Für die Betreiber ergeben sich bei Einführung eines Anzeigeverfahrens erhebliche Rechtsunsicherheiten, da das Risiko einer nachträglichen Anordnung bis hin zu einer vorläufigen Untersagung der Arbeit droht. Dieser Nachteil wiegt deutlich schwerer als die vermeintliche Entlastung durch ein bloßes Anzeigeverfahren. Das bisherige Anmeldeverfahren ist zudem auf Grund der quasi konzentrierenden Wirkung im Hinblick auf die Einhaltung von Vorgaben aus anderem einschlägigen Fachrecht (Arbeitsschutz, Brandschutz, Abfälle, Abwasser, Tierschutz etc.) für die Betreiber besonders effektiv. Hinsichtlich der gewünschten Verfahrenserleichterung ist die Einführung eines Anzeigeverfahrens daher kontraproduktiv.

   Gleichzeitig nimmt das Anzeigeverfahren auf Grund der Möglichkeit des unmittelbaren Beginns der gentechnischen Arbeit ohne präventive Kontrollmöglichkeit mögliche Verstöße gegen das Gentechnikgesetz und damit möglicherweise ein Risiko für die Umwelt und die Gesundheit auf Grund von Fehleinschätzungen bei den erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch den Antragsteller in Kauf.

   Nach langjähriger Vollzugserfahrung bei der Durchführung von Anmeldeverfahren, an der auch bei der Umsetzung der Systemrichtlinie durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes vom 10. August 2002 festgehalten wurde, und die sich uneingeschränkt bewährt hat, überwiegt der Vorteil der Rechtssicherheit durch präventive behördliche Prüfung sowohl für die Betreiber als auch für die Überwachungsbehörden.

* Als Folge der Nummern 4 und 5 sind die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Anzeigepflicht zu streichen.

5. **Zu Artikel 1 Nr. 10** (§ 9 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 4a)**

   In Artikel 1 ist Nummer 10 zu streichen.

   Begründung

   Das Spektrum möglicher Organismen in der Sicherheitsstufe 2 umfasst eine große Zahl humanpathogener Erreger, die spezielle Schutzmaßnahmen erfordern. Deshalb soll die präventive Kontrolle dieser Arbeiten durch ein Anmeldeverfahren erhalten bleiben, um eine vermeidbare Gefährdung der Beschäftigten sowie der Umwelt auszuschließen.

   Wartefristen sind für den Antragsteller durch die mögliche Zulassung eines vorzeitigen Beginns bereits jetzt in der Praxis kaum von Bedeutung. Das eigentliche Ziel der Deregulierung und Entlastung des Antragstellers wird insofern verfehlt, als dem Vorteil des sofortigen Beginns der Arbeit das erhöhte Risiko nachträglicher Anordnungen bis hin zur Untersagung der Arbeit gegenübersteht. Insbesondere im Zusammenhang mit Arbeiten an humanpathogenen Organismen entstehen hierbei erhebliche Risiken.

   Die bisher in einem einzigen Bescheid zusammengefassten umwelt- und arbeitsschutzrechtlichen Belange müssten in Zukunft durch getrennte Anordnungen geregelt werden. Die hierzu erforderliche Überwachung würde den Antragsteller zeitlich mehr belasten als er durch ein Anzeigeverfahren entlastet würde. Zudem würde eine für die Behörden nachvollziehbare Sicherheitseinstufung weiterhin das Ausfüllen von Formblättern erforderlich machen. Diese müssten in ihrem Umfang den bisherigen Erfordernissen entsprechen, da die Unterlagen für eine weiterhin vorgesehene Beteiligung der Zentralen Kommission für die Biologische Sicherheit (ZKBS) geeignet sein müssen.

   Im Übrigen hat sich auch die ZKBS selbst unter Hinweis auf die Sicherstellung einer detaillierten Risikobewertung in ihrer Stellungnahme partiell gegen ein Anzeigeverfahren für weitere Arbeiten der Stufe 2 ausgesprochen.

6. **Zu Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe 0a – neu –** (§ 14 Abs. 1a Satz 1)

   In Artikel 1 Nr. 14 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

   ‚0a) Absatz 1a Satz 1 wird wie folgt geändert:

   aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „sind“ das Komma gestrichen und das Wort „und“ eingefügt.

   bb) In Nummer 2 werden nach dem Wort „werden,“ die Wörter „oder die nur zwischen solchen Anlagen befördert werden.“ eingefügt.

   cc) Nummer 3 wird gestrichen.‘

   Begründung

   Klarstellung des Gewollten.

** Als Folge der Nummern 4 und 5 sind die Regelungen des Gesetzentwurfs zur Anzeigepflicht zu streichen.

Aus dem geltenden Gesetzestext wird nicht klar, ob alle drei Tatbestandsmerkmale des § 14 Abs. 1a Satz 1 GenTG gleichzeitig erfüllt sein müssen oder ob die Erfüllung einzelner Tatbestandsmerkmale reicht. Das 1. Tatbestandsmerkmal (mit in § 3 Nr. 3c GenTG genannten Verfahren hergestellt (z. B. Selbstklonierung; Hybridoma)) muss für diese Ausnahmeregelung immer erfüllt sein. Die Tatbestände 2 (Verwendung in Anlage) und 3 (Transport zwischen Anlagen nach Nummer 2) können alternativ erfüllt sein. Dieses wird durch die geänderte Formulierung berücksichtigt.

7. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c** (§ 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 – neu –)

In Artikel 1 Nr. 16 ist Buchstabe c wie folgt zu fassen:

‚c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 …*.

b) In Satz 2 wird in Nummer 4 am Ende der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Nummer 5 angefügt:

„5. die tatsächliche Lage der Anbaufläche (als Feldblock, Schlag oder Feldstück) anhand geeigneten Kartenmaterials.“‘

Begründung

Die bisherige Praxis erlaubt es den Länderbehörden nicht, die Angaben im Register in Beziehung zu naturschutzrelevanten Flächen zu setzen, da die Grundstücksbezeichnungen ohne Prüfung ihrer Plausibilität und Aktualität übernommen werden.

8. **Zu Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c1 – neu –** (§ 16a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3)

In Artikel 1 Nr. 16 ist nach Buchstabe c folgender Buchstaben c_1 einzufügen:

‚c_1) Absatz 4 Satz 1 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. die Postleitzahl, die Gemeinde und die Gemarkung der Freisetzungs- oder Anbaufläche sowie deren Größe.“‘

Begründung

Der bisherige öffentliche Zugang zum Standortregister des geltenden Gentechnikrechts wird in den vorgelegten Änderungen zum Gentechnikgesetz beibehalten. Es wird damit weiterhin eine flurstückgenaue Information über Anbauflächen für die Öffentlichkeit geboten. Die in Aussicht gestellte Einschränkung des öffentlichen Zugangs auf die Gemarkung wurde somit nicht umgesetzt.

In den letzten Jahren ist es wiederholt zur Zerstörung von Freisetzungen und Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen und persönlichen Diffamierungen gegenüber GVO-Anbauenden gekommen. Zerstört wurden auch langjährige Versuche zur Sicherheits- und Koexistenzforschung sowie Sortenversuche. Damit verbunden waren erhebliche wirtschaftliche Schäden. Um diesen widerrechtlichen Aktivitäten vorzubeugen, soll im öffentlichen Teil des Standortregisters nur die Gemarkung angegeben werden, auf die sich das betreffende Feld bezieht.

9. **Zu Artikel 1 Nr. 16** (§ 16a) **und § 34a BNatSchG**

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren in § 34a BNatSchG eindeutige Regelungen mit Bezug auf § 16a GenTG über die Bewertung der Beeinträchtigung der Schutzziele und die zeitliche Bearbeitung durch die zuständige Naturschutzbehörde aufzunehmen. Dabei ist insbesondere klarzustellen, dass Anfragepflichten bei Naturschutzbehörden nur dann greifen, wenn die Kommission, die den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter nach § 16 Abs. 5 GenTG prüft und bewertet, hierzu Empfehlungen gibt.

Begründung

Nach dem Gentechnikgesetz in Verbindung mit § 34a BNatSchG kann eine Naturschutzbehörde eine Verträglichkeitsprüfung für den beabsichtigten Anbau einer bereits behördlich genehmigten gentechnisch veränderten Pflanze vom anbauenden Landwirt verlangen. Die örtlichen Naturschutzbehörden erhalten dadurch ein Recht, den Anbau von zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen innerhalb oder angrenzend an ein Gebiet von gemeinschaftlicher Bedeutung oder eines Europäischen Vogelschutzgebietes zu verbieten.

Dadurch kann der für Weiterentwicklung und Innovation in der Agrarproduktion unerlässliche Anbau in einem nicht vertretbaren Maße eingeschränkt werden.

Die vorgesehene Regelung eröffnet außerdem den Naturschutzverbänden zusätzliche Beteiligungsrechte im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung, durch die für die anbauenden Landwirte erhebliche Unwägbarkeiten entstehen.

10. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a** (§ 16b Abs. 1 Satz 2 und 3)

In Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a ist § 16b Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Satz 2 sind die Wörter „erteilt hat“ durch die Wörter „innerhalb eines Monats erteilt wurden“ zu ersetzen.

b) In Satz 3 sind nach dem Wort „Praxis“ die Wörter „auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung“ einzufügen.

Begründung

Es wird eine Frist für die Antwort der Nachbarn des GVO-Erzeugers eingeführt, damit dieser rechtzeitig vor der Aussaat die Bewirtschaftung seiner Flächen festlegen kann. Durch Nichtwahrung der Auskunftsobliegenheit innerhalb der Monatsfrist verliert der Nachbar seinen Anspruch auf Beachtung der ihm gegenüber zu beachtenden Pflichten mit der in § 36a Abs. 2 GenTG geregelten Rechtsfolge. Erhält der GVO-Erzeuger innerhalb eines Monats keine Auskunft, tritt eine Vermutungswirkung ein, die den GVO-Erzeuger von den dem anderen gegenüber obliegenden Pflichten befreit. Die passive Formulierung der zweiten Alternative stellt sicher, dass auch in den Fällen der Personenverschieden-

* Vgl. hierzu Nummer 3 (Folgeänderung).

heit zwischen Eigentümer und Bewirtschafter der benachbarten Fläche die befreiende Wirkung eintritt. Dem gleichen Zweck dienen die Regelungen der §§ 3 und 4 GenTPflEV.

Die Ergänzung in Satz 3 dient der Klarstellung:

Erhält der GVO-Erzeuger von dem Bewirtschafter der Nachbarfläche keine Auskunft, so gelten die zu dessen Schutz bestehenden Vorgaben der guten fachlichen Praxis nicht. Die Anzeigepflicht nach Satz 3 gilt daher nur für den Fall einer Abweichung auf Grund einer schriftlichen Vereinbarung.

11. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c – neu –** (§ 16b Abs. 4)

Dem Artikel 1 Nr. 17 ist folgender Buchstabe c anzufügen:

„c) Absatz 4 wird aufgehoben.“

Folgeänderung

Dem Artikel 1 Nr. 17 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) In Absatz 6 werden die Wörter „, die Eignung von Person und Ausstattung nach Absatz 4“ gestrichen.‘

Begründung

Eine Regelung, nach der alle Personen, die zu erwerbswirtschaftlich, gewerbsmäßigen oder vergleichbaren Zwecken mit GVO, GVO-enthaltenden oder aus GVO bestehenden Produkten umgehen, die Zuverlässigkeit, Kenntnis, Fertigkeiten und Ausstattung besitzen müssen, um die Vorsorgepflicht nach Absatz 1 erfüllen zu können, ist unverhältnismäßig und praxisfremd. Die Überwachung der Einhaltung dieser Regelung ist zudem ohne einen unverhältnismäßig hohen Zeit- und Personalaufwand nicht vollziehbar und kontrollierbar, zumal eine Rechtsverordnung nach Absatz 4 fehlt. Es erscheint völlig ausreichend, wenn sich Personen, die mit GVO bzw. GVO-enthaltenden Produkten umgehen, anhand der durch den Inverkehrbringer gemäß § 16b Abs. 5 mitzuliefernden Produktinformationen darüber informieren, wie die Vorsorgepflicht nach § 16b Abs. 1 erfüllt werden kann.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Bundesrat mit den Beschlüssen vom 2. April 2004, Bundesratsdrucksache 131/04 (Beschluss), und vom 29. April 2005, Bundesratsdrucksache 189/05 (Beschluss), bereits die Streichung der o. g. Regelung gefordert hat.

12. **Zu Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d – neu –** (§ 16b Abs. 6)

Dem Artikel 1 Nr. 17 ist folgender Buchstabe d anzufügen:

‚d) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Einzelheiten und Pflichten hinsichtlich der Koexistenz, insbesondere die gute fachlichen Praxis im Sinne des Absatzes 3 und den Informationsaustausch mit Nachbarschaft und Behörden, sowie die inhaltliche Gestaltung der Produktinformation nach Absatz 5 näher zu bestimmen.“‘

Begründung

Die Ermächtigungsgrundlage des § 16b Abs. 6 GenTG für die „Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen“ (GenTPflEV) deckt derzeit nur eine Regelung der „Grundsätze der guten fachlichen Praxis“ ab. In der Verordnung werden aber Pflichten des Erzeugers geregelt, die über eine gute fachliche Praxis, wie sie dem Wortsinn nach und seit jeher auch ihrer Ausformung nach z. B. in § 16b Abs. 3 GenTG oder im Naturschutz- und Bodenschutzrecht verstanden wird, hinausgehen: Eine Mitteilungspflicht gegenüber Nachbarn, eine Anfragepflicht gegenüber Naturschutzbehörden (§ 5 GenTPflEV) und eine Aufzeichnungspflicht (§ 12 GenTPflEV) sind keine Maßnahmen beim Anbau u. Ä., sondern ein Aliud. Diese Regelungen lassen sich auch nicht ohne weiteres mit dem Gesetzestext in Übereinstimmung bringen: Danach ist in § 16b Abs. 1 Satz 2 n. F. eine Erleichterung für den Erzeuger geregelt, wenn der Nachbar ihm die zu seinem Schutz notwendigen Tatsachen auf Anzeige nicht mitteilt. Eine Pflicht zur Anzeige, wie sie in § 3 GenTPflEV vorgesehen ist, kann hieraus nicht ersehen werden. Auch Obliegenheiten des Nachbarn, wie binnen eines Monats auf die Anfrage des Erzeugers zu antworten (§ 4 GenTPflEV), können von der Ermächtigung zur näheren Bestimmung der „guten fachlichen Praxis“, die der Erzeuger einzuhalten hat (§ 16b Abs. 1 und 2 GenTG), nicht erfasst sein. Die Neufassung erweitert die Ermächtigungsgrundlage auf die Mitteilungs- und Informationsregelungen der GenTPflEV.

Gleichzeitig soll auf die Ermächtigung in § 16b Abs. 6 GenTG zu Regelungen über Eignung von Person und Ausstattung nach § 16b Abs. 4 GenTG verzichtet werden. Die Verordnungsermächtigung als Quelle eines beachtlichen Bürokratieaufwands ist verzichtbar. Im Vollzug können die notwendigen Konkretisierungen erfolgen wie auch in anderen Rechtsgebieten wie dem Immissionsschutzrecht.*

13. **Zu Artikel 1 Nr. 21** (§ 19)

Artikel 1 Nr. 21 ist wie folgt zu fassen:

‚21. § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Nebenbestimmungen, nachträgliche Anordnungen

Die zuständige Behörde kann ihre Entscheidungen mit Nebenbestimmungen versehen oder Auflagen verbinden, soweit dies erforderlich ist, um die Genehmigungsvoraussetzungen sicherzustellen. Durch Auflagen können insbesondere bestimmte Verfahrensabläufe oder Sicherheitsvorkehrungen oder eine bestimmte Beschaffenheit oder Ausstattung der gentechnischen Anlage angeordnet werden. Nachträgliche Anordnungen sind zulässig.“‘

Begründung

Klarstellung des Gewollten.

* Vgl. hierzu auch Nummer 11 (Folgeänderung).

Der Gesetzestext sollte hinsichtlich der Begriffe „Auflage und Anordnung" der allgemein üblichen juristischen Terminologie folgen.

14. **Zu Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d** (§ 25 Abs. 7)

Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d ist zu streichen.

Begründung

Diese Sonderregelung ist sprachlich unklar und inhaltlich sowohl tatsächlich wie auch rechtlich bedenklich.

Dem Wortlaut nach betrifft sie die Wahrnehmung der Eigenverantwortung jedes Ordnungspflichtigen, für die Einhaltung einschlägiger Anforderungen Sorge zu tragen.

Die beabsichtigte Privilegierung von Bundesbehörden gegenüber der Überwachung durch Landesbehörden ist ungerechtfertigt. Sie widerspricht einerseits dem Grundsatz, dass die Überwachung Länderaufgabe ist. Im Sinne der Gleichbehandlung, Transparenz und Akzeptanz in der Öffentlichkeit ist wichtig zu dokumentieren, dass für Behörden dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen. Dieses hat sich bei der Anwendung der Gentechnik im geschlossenen System seit 1990 bewährt: Hier erfolgt z. B. auch eine Gleichbehandlung der verschiedenen Bundesforschungsanstalten mit anderen öffentlichen und privaten Betreibern.

Darüber hinaus ist die Regelung zumindest hinsichtlich der Vollzugszuständigkeit bei Bundesbehörden im Hinblick auf Artikel 83 GG und bei Tätigkeiten von kommunalen Behörden verfassungsrechtlich im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG bedenklich. Diese Sonderregelung ist daher zu streichen.

15. **Zu Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b** (§ 26 Abs. 5 Satz 4)

In Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b sind in § 26 Abs. 5 Satz 4 die Wörter „Die zuständige Behörde sieht von Anordnungen nach Satz 1 ab" durch die Wörter „Die zuständige Behörde kann von Anordnungen nach Satz 1 absehen" zu ersetzen.

Begründung

Mit der von der Bundesregierung vorgesehenen Ergänzung in § 26 Abs. 5 Satz 4 soll die Entsorgung bzw. Verwertung nicht zugelassener GVO ermöglicht werden. Nach der derzeitigen Formulierung muss die Behörde von einer entsprechenden Anordnung absehen, wenn die nicht zugelassenen GVO einer entsprechenden Verarbeitung außerhalb des Lebens- und Futtermittelbereiches zugeführt werden. Diese Regelung könnte missbräuchlich genutzt werden, um nichtzugelassene GVO zur Energieerzeugung oder als industriellen Rohstoff einzuführen. Mit dem Vorschlag wird die „Ist"- durch eine „Kann"-Vorschrift ersetzt, was der zuständigen Behörde die erforderliche Flexibilität gibt, eine Entsorgung zu ermöglichen und einen möglichen Missbrauch zu unterbinden.

16. **Zu Artikel 1 Nr. 26** (§ 27 Abs. 2 und 4)

Artikel 1 Nr. 26 ist wie folgt zu fassen:

‚26. § 27 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden … wie Vorlage … .

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Anmeldung einer Anlage, in der gentechnische Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 oder 2 durchgeführt werden sollen, wird unwirksam, wenn

1. innerhalb von drei Jahren nicht mit der Errichtung oder dem Betrieb der gentechnischen Anlage begonnen oder
2. die gentechnische Anlage innerhalb von drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist." ‘

Begründung

Buchstabe a entspricht dem Entwurf der Bundesregierung.

Mit Buchstabe b soll Absatz 4 dahingehend geändert werden, dass die Anmeldung gentechnischer Anlagen der Sicherheitsstufen 1 und 2 einer gesetzlichen Verfristung unterliegt. Eine behördliche Entscheidung (Bescheid) ist bei einer Anmeldung zwar die Regel, aber nicht zwingend erforderlich. Außerdem wurde in der Praxis nicht immer eine Befristung verfügt.

17. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 28 Abs. 1 Nr. 1)

In Artikel 1 Nr. 27 sind in § 28 Abs. 1 Nr. 1 nach den Wörtern „getroffenen Entscheidungen," die Wörter „sofern sie für die Bundesoberbehörde relevant sind," einzufügen.

Begründung

Die Ergänzung dient der Klarstellung, dass die zuständigen Landesbehörden das BVL nur über Entscheidungen zu unterrichten haben, die für die Bundesoberbehörde auch wirklich bedeutsam sind. So dürften zwar Sicherheitseinstufungen gentechnischer Arbeiten von Interesse für das BVL sein, nicht dagegen die Anmeldebescheide an sich oder Anordnungen, die die Umsetzung einzelner, trivialer Maßnahmen in Anlagen betreffen. Umgekehrt hat auch die Bundesoberbehörde gemäß § 28 Abs. 2 nur die Erkenntnisse an die Landesbehörden weiterzugeben, die für den Gesetzesvollzug von Bedeutung sein können.

18. **Zu Artikel 1 Nr. 27** (§ 28 Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 Nr. 27 ist § 28 Abs. 1 Nr. 2 wie folgt zu fassen:

„2. Erkenntnisse und Vorkommnisse, die Auswirkungen auf die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter haben können,".

Begründung

Der neu eingeführte Bezug auf die in § 1 Nr. 2 GenTG genannte Koexistenz bei den Informationspflichten der zuständigen Behörde gegenüber der Bundesoberbehörde ist zu streichen.

Bisher mussten die zuständigen Behörden die zuständige Bundesoberbehörde nur über „sicherheitsrele-

vante“ Erkenntnisse und Vorkommnisse unterrichten. Nach der Neufassung müsste auch über Erkenntnisse und Vorkommnisse, die Auswirkungen auf den Belang der Koexistenz haben können, berichtet werden. Dies bedeutet einen Mehraufwand für die zuständigen Behörden, der sachlich nicht gerechtfertigt ist: Bei der Koexistenz geht es lediglich um das verträgliche Nebeneinander in der Gesellschaft von konventioneller bzw. ökologischer Produktion und Produktion unter Verwendung von gentechnisch veränderten Organismen, also um Fragen wie Abstandsflächen und eventuellen Schadenersatz beim Anbau zugelassener Produkte. Sicherheitsfragen, bei denen eine Weitermeldung sinnvoll und angemessen ist, sind also gerade nicht betroffen.

19. **Zu Artikel 1 Nr. 27a – neu –** (§ 28a Abs. 1 Satz 1)

In Artikel 1 ist nach Nummer 27 folgende Nummer 27a einzufügen:

‚27a. In § 28a Abs. 1 Satz 1 wird nach den Wörtern „Anordnungen nach § 26“ die Angabe „Abs. 4 und 5“ eingefügt.‘

Begründung

Mit § 28a GenTG sollten laut der amtlichen Begründung zum Dritten Gesetz zur Änderung des Gentechnikgesetzes die Artikel 4 Abs. 5, Artikel 8 Abs. 2, Artikel 20 Abs. 4 sowie Artikel 23 der Freisetzungs-Richtlinie (2001/18/EG) umgesetzt werden. Die vorgeschlagene Konkretisierung dient der Klarstellung des Gewollten.

Eine Regelung, wonach die zuständige Behörde die Öffentlichkeit auch über alle Anordnungen bezüglich gentechnischer Anlagen und Arbeiten zu informieren hat, geht über die 1:1-Umsetzung der RL 2001/18/EG hinaus und führt zu einer unverhältnismäßig hohen Belastung der Landesbehörden. Die Pflicht zur aktiven Unterrichtung der Öffentlichkeit sollte daher auf Freisetzungen und das Inverkehrbringen von GVO beschränkt werden. Im Übrigen ermöglichen die Umweltinformationsgesetze der Länder den Zugang zu weiteren Informationen.

20. **Zu Artikel 1 Nr. 31a – neu –** (§ 36a Abs. 1, Abs. 1 Nr. 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 31 folgende Nummer 31a einzufügen:

‚31a. § 36a Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Im einleitenden Satzteil wird das Wort „insbesondere“ gestrichen.

b) In Nummer 2 werden die Wörter „nach anderen Vorschriften“ durch die Wörter „nach anderen Rechtsvorschriften“ ersetzt.‘

Begründung

Zu Buchstabe a

Nach dem bisherigen § 36a i. V. m. § 906 BGB ist ein Landwirt, der gentechnisch veränderte Pflanzen anbaut, selbst dann für etwaige daraus entstehende Nutzungsbeeinträchtigungen benachbarter Grundstücke ausgleichspflichtig, wenn er allen Vorsorgepflichten, insbesondere der guten fachlichen Praxis nach § 16b Abs. 2 und 3, nachgekommen ist. Dieses unverhältnismäßig hohe Haftungsrisiko läuft dem in § 1 Nr. 2 verankerten Gedanken der Gleichbehandlung der verschiedenen Anbauformen zuwider. Es könnte letztlich sogar gleichbedeutend mit einem De-facto-Anbauverbot von gentechnisch veränderten Pflanzen sein. Als Folge davon sind negative Auswirkungen auf die Forschung und Entwicklung im Bereich der „Grünen Gentechnik“ in Deutschland zu befürchten.

Die Wesentlichkeitstatbestände des § 36a Abs. 1 sind durch das Wort „insbesondere“ nicht abschließend geregelt. Für diese Öffnungsklausel besteht kein Bedürfnis. Durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ soll die Regelung eine abschließende Aufzählung der aufgeführten Fallgruppen in den Nummern 1 bis 3 enthalten. Das dient der Rechtssicherheit, weil

a) privatrechtliche Vereinbarungen, entgegen landläufiger Meinung, vom Wort „insbesondere“ nicht aufgefangen werden und

b) keine Fälle genannt werden können, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, aber vom Wort „insbesondere“ im einleitenden Satz erfasst werden.

Die Liste der Tatbestände, die eine wesentliche Beeinträchtigung darstellen und damit ein Haftungsrisiko für den GVO-Landwirt begründen, sollte eindeutig sein.

Zu Buchstabe b

Als Haftungsmaßstab können lediglich Kennzeichnungsverpflichtungen dienen, die sich durch Rechtsvorschriften ergeben. Verpflichtungen privater Standards oder individuelle Vereinbarungen können keine haftungsrechtliche Relevanz zugemessen werden.

21. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe 0a – neu –** (§ 38 Abs. 1 Nr. 1b – neu –)

In Artikel 1 Nr. 32 ist vor Buchstabe a folgender Buchstabe 0a einzufügen:

‚0a) Nach Nummer 1a wird folgende Nummer 1b eingefügt:

„1b. die nach § 6 Abs. 4 erforderliche Bestellung nicht oder nicht vollständig vornimmt,“‘.

Begründung

Wenn ein Betreiber für gentechnische Arbeiten keinen Projektleiter oder keinen Beauftragten bzw. Ausschuss für Biologische Sicherheit bestellt, wirkt dies als Sicherheitsrisiko auf die gentechnischen Arbeiten zurück. Im Gegensatz zu anderen sicherheitsrelevanten Pflichten, die in § 38 GenTG bußgeldbewehrt werden, ist ein Verstoß aber bisher nicht als Ordnungswidrigkeit ausgestaltet. Um Betreiber anzuhalten, die Pflicht zur Bestellung von Projektleitern bzw. Beauftragten bzw. Ausschüssen für Biologische Sicherheit zu erfüllen, sollte die Pflicht bußgeldbewehrt werden.

22. **Zu Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a** (§ 38 Abs. 1 Nr. 4)

In Artikel 1 Nr. 32 ist Buchstabe a wie folgt zu fassen:

‚a) In Nummer 4 wird das Wort „anmeldet“ durch die Wörter „nicht, nicht richtig oder in Verbindung mit § 12 Abs. 5 nicht rechtzeitig anmeldet,“ ersetzt.‘

Begründung

In § 38 Abs. 1 Nr. 4 GenTG sollte wegen der Bestimmtheitsanforderungen an das Ordnungs- und Strafrecht klargestellt werden, dass eine Ordnungswidrigkeit auch bei Nichtbeachtung der Frist des § 12 Abs. 5 GenTG vorliegt.

Anlage 4

Gegenäußerung der Bundesregierung

Zu Nummer 1 (Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b, § 2 Abs. 2a GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Entgegen der Begründung des Vorschlags des Bundesrates ist eine europarechtliche Grundlage nicht erforderlich. Das Europarecht betrifft nur Mikroorganismen im geschlossenen System und überlässt die Regelung anderer gentechnisch veränderter Organismen im geschlossenen System den Mitgliedstaaten. Detailfragen werden nicht im Gesetz, sondern erst in der Verordnung geklärt.

Zu Nummer 2 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe b_1 – neu –, § 3 Nr. 6 GenTG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch ist die Vorschrift aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt zu fassen:

„6. Inverkehrbringen

die Abgabe von Produkten an Dritte, einschließlich der Bereitstellung für Dritte, und das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes, soweit die Produkte nicht zu gentechnischen Arbeiten in gentechnischen Anlagen oder für genehmigte Freisetzungen bestimmt sind; jedoch gelten

a) unter zollamtlicher Überwachung durchgeführter Transitverkehr,

b) die Bereitstellung für Dritte, die Abgabe sowie das Verbringen in den Geltungsbereich des Gesetzes zum Zwecke einer genehmigten klinischen Prüfung

nicht als Inverkehrbringen,“.

Zu Nummer 3 (Artikel 1 Nr. 3 Buchstabe d – neu –, § 3 Nr. 13a – neu – GenTG)

Den Vorschlägen wird grundsätzlich zugestimmt. Jedoch ist die neue Nummer 13a des § 3 aus rechtsförmlichen Gründen wie folgt zu fassen:

„13a. Bewirtschafter

eine juristische oder natürliche Person oder eine nichtrechtsfähige Personenvereinigung, die die Verfügungsgewalt und tatsächliche Sachherrschaft über eine Fläche zum Anbau von gentechnisch veränderten Organismen besitzt.“

Zu den Nummern 4 und 5 (Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a und c und Nr. 10, § 8 Überschrift, Abs. 2 Satz 1 und § 9 Abs. 1, 2 Satz 1, Abs. 4, 4a GenTG)

Die Vorschläge werden im weiteren Verfahren geprüft.

Die Bundesregierung hält an dem Ziel fest, im Hinblick auf das geschlossene System Verfahrenserleichterungen zu schaffen. Sie wird prüfen, welche der in der Diskussion befindlichen Regelungen in der Praxis die größte Entlastung bewirkt.

Zu Nummer 6 (Artikel 1 Nr. 14 Buchstabe 0a – neu –, § 14 Abs. 1a Satz 1 GenTG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Es wird noch geprüft, welche Formulierung der Tatsache am besten gerecht wird, dass es sich bei Verwendung und Transport der genannten Organismen um zwei Vorgänge handelt.

Zu Nummer 7 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c, § 16a Abs. 3 Satz 2 Nr. 5 – neu – GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Eine Erweiterung der Angaben an das Standortregister ist nicht erforderlich. Der zusätzliche bürokratische Aufwand ist nicht gerechtfertigt, da die genaue Fläche bereits durch die Angabe der Flurstücknummer und der Schlagnummer im Standortregister identifizierbar ist.

Zu Nummer 8 (Artikel 1 Nr. 16 Buchstabe c_1 – neu –, § 16a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Der Nationale Normenkontrollrat hat die Bundesregierung aufgefordert, auf die Einführung eines Antragsverfahrens, mit dem Interessierte Auskunft über Grundstücke erhalten können, auf denen gentechnisch veränderte Pflanzen freigesetzt oder angebaut werden, zu verzichten. Durch die Einführung eines Antragsverfahrens wären Bürokratiekosten entstanden, ohne dass Gewissheit bestanden hätte, dass das Ziel der Regelung, Feldzerstörungen zu verhindern, erreicht würde. Die Bundesregierung hat der Bitte des Nationalen Normenkontrollrats entsprochen.

Zu Nummer 9 (Artikel 1 Nr. 16, § 16a GenTG und § 34a BNatSchG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Das Bundesnaturschutzrecht ist nicht Gegenstand dieses Gesetzgebungsverfahrens.

Zu Nummer 10 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe a, § 16b Abs. 1 Satz 2 und 3 GenTG)

Die Zielsetzung hinsichtlich der Frist in Buchstabe a wird unterstützt. Die Formulierung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Dem Vorschlag in Buchstabe b wird nicht zugestimmt.

Zu Nummer 11 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe c – neu –, § 16b Abs. 4 GenTG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

Ein Mindestmaß an persönlicher Eignung und technischer Ausstattung ist beim erwerbswirtschaftlichen und gewerbli-

chen Umgang mit gentechnisch veränderten Organismen unverzichtbar. Die Vorschrift sollte schon deshalb bestehen bleiben, um bei wiederholten Verstößen gegen die beim Umgang mit in Verkehr gebrachten Produkten zu beachtenden Pflichten eine rechtliche Handhabe zu besitzen. Die Verordnungsermächtigung sollte für den Fall beibehalten werden, dass der Erlass einer diesbezüglichen Verordnung erforderlich wird.

Zu Nummer 12 (Artikel 1 Nr. 17 Buchstabe d – neu –, § 16b Abs. 6 GenTG)

Dem Vorschlag wird insofern zugestimmt, als klargestellt wird, dass auch der Informationsaustausch mit Nachbarschaft und Behörden von der Verordnungsermächtigung umfasst ist. Im Übrigen bedarf der Regelungsvorschlag des Bundesrates jedoch noch der Prüfung, ob die Vorschrift den Anforderungen des Artikels 80 Abs. 1 des Grundgesetzes hinsichtlich Inhalt und Ausmaß der vorgesehenen Ermächtigung genügt.

Zu Nummer 13 (Artikel 1 Nr. 21, § 19 GenTG)

Dem Vorschlag wird grundsätzlich zugestimmt. Die Formulierung wird im weiteren Verfahren geprüft.

Zu Nummer 14 (Artikel 1 Nr. 24 Buchstabe d, § 25 Abs. 7 GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Soweit Behörden im Rahmen ihrer gesetzlichen Aufgaben mit bereits zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Organismen umgehen, sollen sie als Annex zugleich die Zuständigkeit dafür erhalten, für die Einhaltung der gentechnikrechtlichen Vorschriften selbst Sorge tragen zu müssen.

Der Einschätzung des Bundesrates, nach der die vorgesehene Vorschrift „dem Wortlaut nach (…) die Wahrnehmung der Eigenverantwortung jedes Ordnungspflichtigen betrifft, für die Einhaltung einschlägiger Anforderungen Sorge zu tragen“, vermag die Bundesregierung nicht zu folgen, da die Vorschrift ausdrücklich nur Behörden adressiert, die gesetzlich vorgeschriebene Prüfungen mit zum Inverkehrbringen zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen durchführen.

Die vorgesehene Vorschrift stellt auch nicht in Frage, dass für die betreffenden Behörden dieselben Regeln gelten wie für andere Betreiber, die mit gentechnikrechtlich zugelassenen gentechnisch veränderten Pflanzen umgehen.

Entgegen der Auffassung des Bundesrates stellt die Vorschrift keine Privilegierung von Bundesbehörden dar, da sie für jede sowohl Bundes- als auch Landesbehörde gelten soll, die im Rahmen ihrer gesetzlich vorgesehenen Zuständigkeit tätig wird.

Die verfassungsrechtlichen Bedenken des Bundesrates werden von der Bundesregierung nicht geteilt. Hinsichtlich der Tätigkeit einer Bundesbehörde wirkt sich die vorgeschlagene Vorschrift nur in Fällen aus, in denen eine Bundesbehörde ein Gesetz in bundeseigener Verwaltung auf Grund einer gesetzlich geregelten Zuständigkeit auszuführen hat; sie soll hierbei lediglich als Annex die Zuständigkeit für die Durchführung des Gentechnikgesetzes erhalten, um durch diese Bündelung eine effiziente Erfüllung beider Aufgaben sicherzustellen. Es greifen daher keine Bedenken im Hinblick auf Artikel 83 GG durch.

Bedenken im Hinblick auf Artikel 84 Abs. 1 Satz 7 GG sind nicht ersichtlich, da die vorgeschlagene Vorschrift keine Aufgaben an Gemeinden und Gemeindeverbände überträgt.

Zu Nummer 15 (Artikel 1 Nr. 25 Buchstabe b, § 26 Abs. 5 Satz 4 GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die tatbestandlichen Voraussetzungen sind im Gesetzentwurf bereits so eng definiert, dass ein zusätzlicher Ermessensspielraum der Überwachungsbehörde nicht erforderlich ist. Die im Gesetzentwurf vorgesehene Regelung bewirkt gegenüber dem Vorschlag des Bundesrates für alle Beteiligten ein höheres Maß an Rechtssicherheit. Der in der Begründung des Vorschlags des Bundesrates genannte Fall des Missbrauchs ist hypothetischer Natur, da ein solches Verhalten zu einem behördlichen Verbot des Umgangs mit gentechnisch veränderten Organismen wegen mangelnder persönlicher Eignung führen kann. Ein zusätzlicher Ermessensspielraum wird auch deshalb abgelehnt, weil die Vorschrift gleichzeitig einen Rechtfertigungsgrund im Hinblick auf die Bußgeldvorschrift des § 38 Abs. 1 Nr. 7 GenTG darstellt.

Zu Nummer 16 (Artikel 1 Nr. 26, § 27 Abs. 2 und 4 GenTG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 17 (Artikel 1 Nr. 27, § 28 Abs. 1 Nr. 1 GenTG)

Dem Vorschlag wird zugestimmt.

Zu Nummer 18 (Artikel 1 Nr. 27, § 28 Abs. 1 Nr. 2 GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Die Bundesregierung hat zugesagt, den in der Verordnung über die gute fachliche Praxis bei der Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen geregelten Mindestabstand für gentechnisch veränderten Mais mit zunehmendem Erkenntnisfortschritt zu überprüfen und ggf. zu ändern. Für die Beurteilung ist es erforderlich, dass der Bund durch Mitteilungen der Überwachungsbehörden der Länder an das Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ein umfassendes Bild darüber erhält, ob beim Anbau von gentechnisch veränderten Pflanzen Probleme hinsichtlich der Koexistenz aufgetreten sind.

Zu Nummer 19 (Artikel 1 Nr. 27a – neu –, § 28a Abs. 1 Satz 1 GenTG)

Der Vorschlag wird im weiteren Verfahren geprüft.

Zu Nummer 20 (Artikel 1 Nr. 31a – neu –, § 36a Abs. 1 und Abs. 1 Nr. 2 GenTG)

Den Vorschlägen wird nicht zugestimmt.

In einem Fachgespräch zu Haftungsfragen im Gentechnikrecht unter Leitung von Bundesminister Horst Seehofer am 10. Mai 2007 ist die jetzt auch vom Bundesrat vorgeschlagene Streichung des Wortes „insbesondere“ von juristischen Experten aus Wissenschaft und Praxis bereits behandelt

worden. Dabei haben alle Experten von einer solchen Streichung abgeraten und sich für eine uneingeschränkte Beibehaltung der geltenden Regelung ausgesprochen. Hierfür waren folgende Gründe maßgeblich:

Würde das Wort „insbesondere“ gestrichen, käme der Aufzählung der drei Fälle wesentlicher Beeinträchtigungen abschließender Charakter zu. Die juristischen Experten konnten zwar keine Fälle nennen, die nicht unter die Nummern 1 bis 3 fallen, aber wegen des durch das Wort „insbesondere“ geöffneten Tatbestandes gleichwohl als wesentliche Beeinträchtigung nach § 36a GenTG anzusehen seien. Es seien aber unter Umständen Schadensszenarien denkbar, die von den Nummern 1 bis 3 nicht erfasst werden, gleichwohl jedoch nach einer Duldung und Entschädigung verlangten. Daher bedürfe es eines „Sicherheitsventils“, um auch diese Fälle sachgerecht behandeln zu können, wie es § 36a Abs. 1 GenTG mit dem Wort „insbesondere“ zur Verfügung stelle. Zwar könnte man auch bei seiner Streichung solche Ansprüche vielleicht noch aus § 906 BGB unmittelbar herleiten. Dies setzte jedoch voraus, dass § 36a GenTG als Spezialgesetz den Rückgriff auf den allgemeinen nachbarrechtlichen Eigentumsschutz nach § 906 BGB nicht vollständig ausschließt – eine Auslegung, die nach Streichung des Wortes „insbesondere“ erheblich erschwert wäre. Schließlich wäre die alleinige Maßgeblichkeit der in § 36a Abs. 1 GenTG aufgeführten Fälle verfassungsrechtlichen Bedenken aus Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG ausgesetzt, wenn durch die Streichung des Wortes „insbesondere“ auch an sich wesentliche Beeinträchtigungen entschädigungslos zu dulden wären.

Die zwischenzeitlich erfolgten eingehenden Beratungen zwischen den Bundesressorts und den Koalitionsfraktionen sind daher zu dem Ergebnis gekommen, dass eine Änderung der Haftungsvorschrift des § 36a des Gentechnikgesetzes nicht sinnvoll ist.

Die vom Bundesrat weiterhin vorgeschlagene Änderung von § 36a Abs. 1 Nr. 2 GenTG ist nach Auffassung der Bundesregierung nicht erforderlich. Bereits das geltende Recht verweist mit den Wörtern „nach anderen Vorschriften“ auf andere Rechtsvorschriften und schließt damit bereits die haftungsrechtliche Relevanz vertraglicher Vereinbarungen aus.

Zu Nummer 21 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe 0a – neu –, § 38 Abs. 1 Nr. 1b – neu – GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Verwaltungsrechtliche Vorschriften müssen die Bestimmtheitsanforderungen des Artikels 103 Abs. 2 GG, § 3 OWiG erfüllen, um Anknüpfungspunkt für eine Bußgeldbewehrung sein zu können. § 6 Abs. 4 GenTG enthält keine Angabe darüber, wann die dort genannten Personen oder Gremien zu bestellen sind, so dass die Rechtspflicht für eine Bußgeldbewehrung nicht eindeutig genug gefasst ist.

Zu Nummer 22 (Artikel 1 Nr. 32 Buchstabe a, § 38 Abs. 1 Nr. 4 GenTG)

Dem Vorschlag wird nicht zugestimmt.

Verwaltungsrechtliche Vorschriften müssen dem Betroffenen bestimmte Handlungen abverlangen oder untersagen, um eine Bewehrung zu ermöglichen. Dem gegenüber sind Verstöße gegen gesetzliche Erlaubnisse (§ 12 Abs. 5 Satz 1 GenTG) oder sonstige gesetzliche Aussagen, die kein Gebot oder Verbot enthalten (§ 12 Abs. 5 Satz 2 und 3 GenTG), nicht möglich und somit auch nicht bewehrungsfähig.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333